

Satzung des Fördervereins der Stadtbücherei Löhne

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Stadtbücherei Löhne.

Sein Sitz ist in Löhne. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stadtbücherei in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden verwirklicht. Diese Mittel sollen ausschließlich für die Stadtbücherei Löhne verwendet werden, insbesondere für Medienanschaffungen, Veranstaltungen, technische Ausstattung und sonstige Einrichtungsgegenstände. Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf personelle oder organisatorische Maßnahmen oder auf die Auswahl des Medienbestandes der Stadtbücherei.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind für Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der auch die persönliche Haftung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- durch Mitgliedsbeiträge
- durch Spenden und Stiftungen
- durch Einnahmen an Veranstaltungen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- stellvertretende Vorsitzende(r)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- bis zu drei Beisitzern
- Vertreter(in) der Stadtbücherei, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein, erstellt die Tagesordnung, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Verein durch die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB liquidiert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Löhne, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Stadtbücherei zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung vom 14.10.2014 in Kraft.